

[...]¹

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer

Die Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer hat am 11. Juni 2022 [...] die nachfolgenden Änderungen von Abschnitt V. und Abschnitt XI. sowie von Abschnitt VII. und Abschnitt IX. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer vom 17. Februar 2000 (MittRhNotK, Amtl. Teil Nr. 1/2000), zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (Amtl. Mitt. RhNotK Nr. 4/2021), beschlossen, die durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen durch Verfügung vom 14. Juli 2022 (3833 – Z. 49) genehmigt wurden:

[...]

C.

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer

Die Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer hat am 11. Juni 2022 folgende Änderungen von Abschnitt V. und Abschnitt XI. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer vom 17. Februar 2000 (MittRhNotK, Amtl. Teil Nr. 1/2000), zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (Amtliche Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer Nr. 4/2021), beschlossen:

1. In Abschnitt V. wird nach Ziffer 5. eine neue Ziffer 6. eingefügt:

¹ Auszugsweise Ausfertigung der Beschlüsse der Kammerversammlung vom 11. Juni 2022 über den Erlass und die Änderung von Richtlinien der Rheinischen Notarkammer.

„6. Anwaltsnotare dürfen sich nur nach Maßgabe der Richtlinien für die Verbindung von Anwaltsnotaren zur gemeinsamen Berufsausübung und zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume vom 11. Juni 2022 in ihrer jeweils geltenden Fassung zur gemeinsamen Berufsausübung gemäß § 9 Abs. 1 BNotO verbinden.“

2. In Abschnitt IX. wird nach Ziffer 3.10. eine Ziffer 3.11. eingefügt:

„3.11. Ziffer 3.10. gilt entsprechend für die Beendigung einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren gemäß § 9 Abs. 1 BNotO.“

D.

Weitere Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer

Die Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer hat am 11. Juni 2022 weitere folgende Änderungen von Abschnitt VII. und Abschnitt IX. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer vom 17. Februar 2000 (MittRhNotK, Amtl. Teil Nr. 1/2000), zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (Amtliche Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer Nr. 4/2021), beschlossen:

1. In Abschnitt VII. wird nach Ziffer 7.3. eine neue Ziffer 8. eingefügt:

„8. Anwaltsnotare treten als „Rechtsanwältin und Notarin“ oder „Rechtsanwalt und Notar“ auf.“

2. In Abschnitt VII. wird Ziffer 7.2. S. 3 wie folgt gefasst:

„Nr. 7.1. S. 2 gilt entsprechend.“

3. In Abschnitt VII. wird Ziffer 7.3. wie folgt gefasst:

„7.3. Bei Anwaltsnotaren sind Hinweise i.S.v. Nrn. 7.1. und 7.2. unzulässig, wenn der Berufsverbund kein Notar mehr angehört und auch keine Notariatsverwaltung mehr besteht.“

4. Abschnitt IX. wird wie folgt neu gefasst:

„IX.

Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amtsbereichs und des Amtsbezirks

12. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Urkundstätigkeiten ~~en~~ außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen~~aufhalten~~, wenn sachliche Gründe vorliegen.

2.3. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen Sprechta-ges, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

3.4. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10 a BNotO) ausüben~~aufhalten~~, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs erfolgen muss;

c) der Notar eine nach ~~§ 16 KostO~~ § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;

d) eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten besteht, diese für die vorzunehmende Urkundstätigkeit von besonderer Bedeutung ist und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten unzumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in Anspruch zu nehmen.

4. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

5. Ziffern 1. bis 4. gelten für Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation entsprechend.

Die [...] vorstehenden Änderungen [...] von Abschnitt V. und Abschnitt XI. sowie von Abschnitt VII. und Abschnitt IX. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden hiermit ausgefertigt und verkündet.

Der Präsident der Rheinischen Notarkammer

Köln, 26. August 2022

gez. Neuhaus

(Dr. Neuhaus)